

der
Königl. Baierischen
Regierung
des Rhein- Kreises.

N.º I.

Speyer, den 1. März

1825.

(Bedingte Freyzügigkeit mit Rußland betr.)

Staats-Ministerium des Königl.
Hauses und des Aeußern.

Durch eine, nach Allerhöchster Anordnung mit dem Kaiserl. Russischen Ministerium ausgewechselte Erklärung de dato St. Petersburg den 1. November 1824 ist in Gemäßheit der Kaiserl. Russischen Ukase vom 2. Juni 1823, das zum Vortheil des Allerhöchsten Alerars ausgeübte Abzugsrecht, für die Fälle wechselseitig abgeschafft, wo

Erbschaften oder anderes Vermögen aus Rußland an diesseitige, so wie aus Baiern an Kaiserl. Russische Unterthanen ausgeantwortet werden sollen.

Dieses wird hiemit, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß 1) diese Befreyung sich vor Hand noch nicht auf das Königreich Polen erstreckt; daß 2) dieselbe in der vorstehenden Art nicht bloß für alle künftige, sondern auch für jene Fälle statt finden soll, wo vom 1. November dieses Jahrs an gerechnet, die gedachten Abzüge noch nicht

wirklich und definitiv erhoben worden sind, daß übrigens 3) nach einer ausdrücklichen Erläuterung die bisherigen Abzüge bey Auswanderungen noch fortbestehen sollen.

München, den 17. Dezember 1824.

Auf

Er. Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Rechberg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
von Baumüller.

(Die Militärpflichtigkeit der Candidaten der Chirurgie betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Militärpflichtigkeit der Candidaten der neuen chirurgischen Schulen erhoben worden sind, werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

I.

Die im Artikel 58 Lit. d. des Conscriptions-Gesetzes den Candidaten der vormaligen landärztlichen Schulen bewill-

igte vorläufige Befreiung kann auch von den Candidaten der chirurgischen Schulen angesprochen werden, sofern sie den zur Aufnahme in die landärztlichen Schulen durch die Verordnung vom 29. Juni 1808 Zif. 1. Art. II. festgesetzten Erfordernissen genügt, sohin gemäß den Anforderungen des Art. 58 Lit. e. des Conscriptions-Gesetzes oder der Novelle vom 9. Februar 1818 die Militär-Conscription in Bezug auf die Studirenden betreffend, die Gymnasial- und Lyceal-Studien zurückgelegt haben.

II.

Ohne vorschriftmäßige Nachweisung der eben erwähnten Vorbereitungs-Studien soll in Ansehung der bereits in die Militär-Pflichtigkeits-Jahre eingetretenen Jünglinge bei der Aufnahme in die chirurgischen Schulen, die Militärpflicht nur alsdann nicht als Hinderniß betrachtet werden, wenn sie bei dem Aufrufe ihrer Altersklasse nicht zur wirklichen Einreihung bezeichnet worden sind, so wie auch den schon vor dem Anfange ihrer Militärpflichtigkeits-Jahre in die genannten Schulen aufgenommenen chirurgischen Candidaten zur Fortsetzung ihrer

Studien die vorläufige Befreiung nur auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse über gute Fortschritte und über durchaus untadelhafte Aufführung bewilliget werden darf.

III.

Nach dem Austritte aus der chirurgischen Schule erhalten diejenigen Candidaten, welche sogleich mit einem Diplom versehen werden, die gänzliche Entlassung von der Militärpflicht; wogegen diejenigen, welche sich mit einem Diplome nicht ausweisen können, im Falle sie durch das Loos zur Einreihung berufen wurden, ohne weiters

ihrer Dienstpflicht entweder persönlich oder durch die Einstellung eines Ersatzmannes zu genügen haben.

Hienach ist sich in kommenden Fällen pflichtmäßig zu achten.

München, den 19. Dezember 1824.

Max Joseph.

Gr. v. Thü r h e i m.

Auf

Königl. allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,

F. v. R o b e l l.

U m f s b l a t t

der

Königl.

Baierischen

R e g i e



r u n g

des Rhein-

Kreises.

N.º II.

Speyer, den 16. März

1825.

(Die Auszahlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Militär-Dienstzeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das in den ältern sieben Kreisen des Königreichs bestehende Verbot der Ausfolgung von Vermögensstellen an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit, zur Sicherheit der dem Militärscus durch das Conscriptiions-Gesetz eingeräum-

ten Ansprüche auf die Confiscation oder Nutznießung des Vermögens dergleichen Individuen in Desertions-Fällen, unumgänglich nothwendig ist, so wird durch eine Allerhöchste Entschließung vom 28. September 1820 die nachstehende beßfällige Verordnung vom 21. August 1807 auch auf den Rheinkreis anwendbar erklärt;

Welches in Beziehung auf die bereits unterm 29. November 1820 im Intelligenzblatt Nro. 100 geschehene Ausschreibung zu Jedermanns Wissenschaft und Dar-

nachachtung wiederholt bekannt gemacht wird.

Speyer, den 2. März 1825.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Sticher, Präsident.

v. Senter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

H. Sonntag, Sekr., coll.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

(Die Erneuerung des Verbots der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betreffend.)

Wir sind durch Unsern Kriegs-Deconomie-Rath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote,

keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen, außer den davon völligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersazes, das Geringste ohne unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabsolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird.

Unsere General-Landes-Kommissariate haben daher sämtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich jedermann von der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersazes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachlässig nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl:

G. Geiger.